

## ***Hinweise zum Bafög-Leistungsnachweis nach §48 BAföG für das Erstfach Sonderpädagogik***

---

Diese Angaben beziehen sich auf den Leistungsnachweis nach §48 für das Bafög-Amt, der zum Beginn des 5. Fachsemesters dort vorliegen muss, um weiterhin Förderung zu erhalten. Beschrieben werden die verschiedenen Möglichkeiten, diesen Nachweis zu erbringen bzw. was zu tun ist, wenn die notwendigen Leistungen nicht nachgewiesen werden können. Auf die Härtefallregelung und die Bescheinigung der Leistungen im Zweitfach wird abschließend eingegangen.

Abgabe des Leistungsnachweises für das Erstfach Sonderpädagogik im Bafög-Amt **bis 31. Juli jedes Jahres:**

Es müssen die üblichen Leistungen zum **Ende des 3. Semesters (31.3.) (mindestens 27 ECTS-Punkte)** nachgewiesen werden.

**a.** Sind 27 oder mehr ECTS-Punkte auf dem Ausdruck des Prüfungsamtes vermerkt, so kann dieser direkt als Nachweis im Sinne des §48 BAföG eingereicht werden. Das Formblatt 5 ist nicht mehr erforderlich.

**b.** Sind 27 und mehr ECTS-Punkte noch nicht verbucht, können jedoch über die von den Lehrenden unterschriebenen Leistungsnachweise dokumentiert werden, so ist das Formblatt 5 erforderlich. Entsprechende Leistungsnachweise + Formblatt 5 bitte in das Postfach des/r Bafögbeauftragten (s.u.) einwerfen. In der darauffolgenden Woche können die bearbeiteten Unterlagen innerhalb der Öffnungszeiten aus dem Sekretariat wieder abgeholt werden.

**c.** Sind bis zum 31. Juli z.B. aufgrund des Nichtbestehens einer Prüfung die notwendigen 27 ECTS-Punkte nicht erreicht, können die üblichen Leistungen nicht bestätigt werden. Sobald die entsprechenden fehlenden Leistungen erbracht wurden, ist dann umgehend wie unter a. oder b. zu verfahren.

Tipp: Reichen Sie in diesem Fall alle anderen notwendigen Unterlagen bereits beim Bafög-Amt vollständig ein. Der Antrag kann dann schon geprüft werden und der Bearbeitungsaufwand nach Eingang des nachgereichten Leistungsnachweises wird dadurch geringer.

Abgabe des Leistungsnachweises für das Erstfach Sonderpädagogik im Bafög-Amt **nach dem 31. Juli jedes Jahres:**

Es müssen die üblichen Leistungen zum **Ende des 4. Semesters (30.9.) (mindestens 40 ECTS-Punkte)** nachgewiesen werden.

**a.** Sind 40 oder mehr ECTS-Punkte auf dem Ausdruck des Prüfungsamtes vermerkt, so kann dieser direkt als Nachweis im Sinne des §48 BAföG eingereicht werden. Das Formblatt 5 ist nicht mehr erforderlich.

**b.** Sind 40 und mehr ECTS-Punkte noch nicht verbucht, können jedoch über die von den Lehrenden unterschriebenen Leistungsnachweise dokumentiert werden, so ist das Formblatt 5 erforderlich. Entsprechende Leistungsnachweise + Formblatt 5 bitte in das Postfach des/r Bafögbeauftragten einwerfen. In der darauffolgenden Woche können die bearbeiteten Unterlagen innerhalb der Öffnungszeiten aus dem Sekretariat wieder abgeholt werden.

**c.** Sind bis zum 30. September z.B. aufgrund des Nichtbestehens einer Prüfung die notwendigen 40 ECTS-Punkte nicht erreicht, können die üblichen Leistungen nicht bestätigt werden. Sobald die entsprechenden fehlenden Leistungen erbracht wurden, ist dann umgehend wie unter a. oder b. zu verfahren.

Tipp: Reichen sie in diesem Fall alle anderen notwendigen Unterlagen bereits beim Bafög-Amt vollständig ein. Der Antrag kann so schon geprüft werden und der Bearbeitungsaufwand nach Eingang des nachgereichten Leistungsnachweises wird dadurch geringer.

### **Härtefallregelung**

**Sollten diese Leistungen zu den entsprechenden Zeitpunkten nicht erreicht worden sein** und dies durch besondere Umstände (Geburt eines Kindes, Krankheit etc.) bedingt sein, so kann bei dem Bafög-Amt ein Antrag gestellt werden, die Förderung trotzdem aufrecht zu erhalten. Dazu muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Studienversäumnisse unverschuldet bzw. nicht aufgrund von Nachlässigkeit entstanden sind. Zudem muss diesem Antrag das Formblatt 5 beigelegt sein, in dem die üblichen Leistungen nicht bestätigt wurden.

## **Zweifach**

Für das Zweifach ist ein gesonderter Nachweis zu erbringen. Um diesen Nachweis der üblichen Leistungen zu erhalten, müssen zum **Ende des 2. Semesters im Zweifach** (entspr. Ende 4. Sem. im Erstfach) **mindestens 10 ECTS-Punkte** erreicht worden sein.

Die Abläufe gleichen ansonsten denen im Rahmen des Erstfaches Sonderpädagogik, wobei das Formblatt 5 von den jeweiligen Bafögbeauftragten der Zweifächer auszufüllen ist. Sollte in einem Institut eines Zweifaches kein/e Beauftragte/r benannt sein, so ist der/die Bafögbeauftragte des Studiengangs Sonderpädagogik stellvertretend zuständig.

**Bafögbeauftragter des IfS:**

**Michael Lichtblau**

**Stellv. Bafögbeauftragte des IfS:**

**Vanessa Rusch**